

Verfahren Ober-Unterölschnitz - Flurneuordnung Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth

Niederschrift

über die öffentliche Vorstandssitzung

Ort: Feuerwehrrhaus Unterölschnitz

Datum: 12.12.2017

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Sitzungen des Vorstands
- 1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken –VLE–
- 2.2. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 2.3. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

3. Sonstiges

- 3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 3.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.5. Landzwischenenerwerb
- 3.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 3.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.8. Bekanntmachungen
- 3.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend:

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Martin Pfister, Baurat

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 7 ; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden:

3. Vorstandsmitglieder:

Hetmanek Hermann (ab TOP 3)
Keller Christian
Küffner Heiko
Krug Manfred
Zimmermann Rainer
Ponfick Horst

verhinderte Vorstandsmitglieder:

Hetmanek Hermann
(für die TOP 1 u. 2)

vertreten durch:

Gebhardt Manfred

4. Die Stellvertreter:

Gebhardt Manfred
Möckl Stefan
~~Schwenk Robert~~ (entschuldigt)
Pezold Johannes
Müller Stephan
Meißner Helmut

Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

5. Zuhörer:

3 Personen

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungs-gesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3 - Teilnehmergeinschaft -, sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand des Verfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand beschließt, für Oberölschnitz und Unterölschnitz jeweils ein Vorstandsmitglied als örtlich Beauftragten zu benennen, die sich auch gegenseitig vertreten.

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten für Oberölschnitz Herrn Hermann Hetmanek und für Unterölschnitz Herrn Manfred Krug .

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt, den örtlich Beauftragten schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegenzunehmen, das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte den beiden örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Auch für das Amt des Wegebaumeisters und des Pflanzmeisters beschließt der Vorstand, jeweils eine Person für Oberölschnitz und Unterölschnitz zu benennen, die sich in diesen Funktionen auch gegenseitig vertreten.

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister für die Ortschaft Oberölschnitz das Vorstandsmitglied Christian Keller und für Oberölschnitz das stellvertretende Vorstandsmitglied Johannes Pezold.

Der Wegebaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion und folgende Anlage aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Forsten (DGUV Vorschrift 47)
- Unfallverhütungsvorschrift, Winden, Hub- und Zuggeräte (DGUV Vorschrift 55)
- Unfallverhütungsvorschrift, Flurförderzeuge (DGUV Vorschrift 67)
- Unfallverhütungsvorschrift, Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 39)
- Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten (DGUV Regel 101-010)
- Unfallverhütungsvorschrift, Steinbrüche, Gräben und Halden (DGUV Vorschrift 29)
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Kabelschutzanweisung)

1.4 Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister für die Ortschaft Oberölschnitz das stellvertretende Vorstandsmitglied Stefan Möckl und für Unterölschnitz das Vorstandsmitglied Rainer Zimmermann.

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Über-

gabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.5 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Der Vorstand beschließt, dass die Ladungen grundsätzlich schriftlich erfolgen sollen. Die Ladungen zu den Vorstandssitzungen können auch per e-mail erfolgen.

Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Die Beteiligten und Bürger sollen auf öffentliche Sitzungen des Vorstandes in geeigneter Weise, z. B. durch Hinweis an der Anschlagtafel oder im Gemeindeblatt, aufmerksam gemacht werden. Die Ladungen sollen auch auf der Home-Page der Gemeinde Emtmannsberg im Internet veröffentlicht werden.

Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung jeweils an den Anschlagtafeln in den Ortsteilen Oberölschnitz und Unterölschnitz bekannt gemacht werden.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zur Zeit 9,60 € / Std.

Die oben genannte Regelung gilt auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, wenn sie an Sitzungen von besonderer Wichtigkeit (z. B. konstituierende Sitzung, Wertermittlung, Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG) oder im Vertretungsfall an einer anderen Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

Für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand folgende Regelung der Entschädigung:

Die Teilnehmersammlung hat am 21.11.2017 zugestimmt, dass die stellvertretenden Vorstandsmitglieder für die Sitzungen ebenfalls eine Entschädigung i. H. v. 9,60 €/Std. erhalten. Diese Entschädigungen sind jedoch nicht zuschussfähig und müssen in voller Höhe auf die Beiträge nach § 19 FlurbG umgelegt werden.

Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayer. Reisekostengesetz – einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt – eine Entschädigung je angefangener Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag in Höhe der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), das sind zur Zeit 12,25 € / Std.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE - (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingehoben werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensverwaltung vom Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) übernommen wird,
- die Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen grundsätzlich vom VLE übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung verbunden ist.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – beizutreten.

Durch den Verbandsbeitritt wird eine einmalige Zahlung in das Grundstockvermögen des Verbandes in Höhe von 3.000,00 € fällig. Dieser Betrag wird bei Austritt aus dem Verband zinsfrei wieder zurückgezahlt, soweit auf diesen Betrag nicht zurückgegriffen werden musste.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

2.2 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

Der Vorstand wird Vorschüsse entsprechend den Ausgaben erheben, um die anteilige Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft an den Ausführungskosten zu erbringen. Bis zum Erlass des endgültigen Beitragsmaßstabes wird als vorläufiger Beitragsmaßstab die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bestimmt.

Die nach dem vorläufigen Beitragsmaßstab geleisteten Vorschüsse werden dem einzelnen Teilnehmer gegen die nach dem endgültigen Beitragsmaßstab später erst zu ermittelnden Beiträge verrechnet.

Geldforderungen der Teilnehmer gegen die Teilnehmergeinschaft, die sich aus Ausgleichs- oder Erstattungsansprüchen nach Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes oder infolge von Vereinbarungen ergeben, sollen in der Regel mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet werden.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

2.3 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

Erbringung von Leistungen durch Teilnehmer:

Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich – Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur teilweise durch Arbeitsleistungen erfüllen zu können.

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeitsleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 12.12.2006 Gz. E 5/a-7554-1500 ist als Anlage beigefügt.

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE Oberfranken).

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden grundsätzlich mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, den zuständigen Mitarbeitern des ALE Oberfranken oder anderer vom Vorstand damit beauftragten Stellen/Personen zu beachten. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Unfallversicherungsschutz für Helfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Eigenleistungsarbeiten und ehrenamtlichen Arbeiten der Teilnehmergeinschaft besteht wie folgt:

	Zuständige Versicherung	Versicherter Personenkreis
Flurneuordnung	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	Helfer sowie ehrenamtlich Tätige, ob beteiligt oder nicht, da bei Arbeiten der Teilnehmergeinschaft ein überwiegend der Landwirtschaft dienender Zweck vorliegt.

Beauftragung anderer geeigneter Stellen:

Kann die Teilnehmergeinschaft anfallende Arbeitsleistungen nicht durch die Mitwirkungsbereitschaft von Teilnehmern erbringen, kann sie andere geeignete Stellen mit der Durchführung beauftragen. Hierzu holt der Vorstand für die zu erbringenden Dienste und Leistungen Angebote vom z. B. örtlichen Maschinenring oder eines dafür geeigneten Unternehmens ein. Die Auftragserteilung erfolgt dann nach den Vorgaben der VOL, frühestens jedoch nach der förderrechtlichen Behandlung durch das ALE Oberfranken. Die Verrechnungssätze sind hier nicht an die ZHLE gebunden.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend dem örtlich Beauftragten zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, die dann ihrerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilen und die Personen und Stellen benennen, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der örtlich Beauftragte dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden und den Vorsitzenden darüber zu informieren.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.2 Schutz der neu gebauten Wege

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Wirtschaftswege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen diese selbst beheben; andernfalls lässt sie die Teilnehmergeinschaft auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmerge-

meinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der örtlich Beauftragte achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

3.4 Landzwischenenerwerb

Nach Anordnung des Verfahrens ist es Aufgabe der Teilnehmergeinschaft, freies Land soweit möglich zu erwerben. Das erworbene Land kann verwendet werden zur Deckung des Flächenbedarfs für

- öffentliche Anlagen, wie z. B. Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Bereitstellung von Bauland,
- landschaftspflegerische und landschaftsschützende Vorhaben, die Ausweisung von Grenzertragsflächen, die Sicherung von wertvollen Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmalen usw.

Verbleibendes Land kann zur Bereitstellung von Flächen für sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen oder zur Zuteilung an beteiligte Grundstückseigentümer verwendet werden.

Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs stellt der LVLE den Mitgliedsteilnehmergeinschaften zinsgünstige Darlehen zur Verfügung (der derzeit verrechnete Zinssatz beträgt 1,35 %).

Über die Aufnahme eines Darlehens zum Landerwerb beschließt der Vorstand erst, wenn der TG Land zum Kauf angeboten wird.

Verluste, die beim Landzwischenenerwerb entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen abgedeckt werden (vgl. Beilage 1 zur Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung).

Um den Landerwerb durchführen zu können, werden der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ermächtigt, entsprechende Erklärungen nach § 52 FlurbG entgegenzunehmen. Die Erklärungen über den Landerwerb nach § 52 FlurbG müssen zu ihrer Wirksamkeit jedoch gesondert vom Vorstand beschlossen werden.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.5 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nach Art. 15 BayVwZVG hiermit die Gemeindetafeln der Neuordnungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.6 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem örtlich Beauftragten in Kopie auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag oder gesonderten Beschluss des Vorstands eine Kopie der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.7 Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO in der Gemeinde Emtmannsberg und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Auf diese Bekanntmachungen wird zusätzlich an den Anschlagstafeln in Oberölschnitz und Unterölschnitz hingewiesen.

Gleiches gilt auch für sonstige Mitteilungen der Teilnehmergeinschaft.

Die Betreuung der Anschlagstafeln obliegt dem örtlich Beauftragten. Anschläge dürfen grundsätzlich nur nach vorherigem Auftrag des Vorsitzenden oder mit Zustimmung des örtlich Beauftragten erfolgen.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.8 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken sind in der Flurbereinigungsgemeinde auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Abgeschlossen:
Unterölschnitz, den 12.12.2017

Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
Ober- Unterölschnitz

Gez.:
Martin Pfister
Baurat